

Hinweise

Die **Eintrittsgebühr** beträgt **10,- €**
Der **monatliche Mitgliedsbeitrag** beträgt **7,50 €**

Schüler, Studenten und Lehrlinge zahlen einen **ermäßigten Beitrag**:
Die **Eintrittsgebühr** beträgt **5,- €**.
Der **monatliche Mitgliedsbeitrag** beträgt **2,50 €**.

Die Eintrittsgebühr wird nach Abgabe des Antrags und
der Mitgliedsbeitrag zum **15.01.**, **15.04.**, **15.07.**, **15.10.** des Jahres eingezogen.

Für jegliche Zahlungen an den Verein gilt folgendes Konto:

Kontoinhaber: SG Bi Ba Bo Leipzig e.V.
IBAN: DE14860555921100355347
BIC: WELADE8LXXX
Kreditinstitut: Sparkasse Leipzig

Auf Anfrage wird vom Verein eine Mitgliedsbestätigung ausgestellt.

Datenschutzerklärung

Der Verein richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
Ihre Daten werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich zum
Zwecke der Vereinsführung verwendet.

Wir versichern,

- dass Ihre Daten nur innerhalb des Vereins verwendet werden und
- Ihre Daten nicht an Dritte weitergegeben werden.

Für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist der Vorstand verantwortlich.

Satzung

I. Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
2. Er hat den Sitz in Leipzig.
- Anschrift:** SG Bi Ba Bo Leipzig e.V.
Engertstraße 36
04229 Leipzig
3. Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichtes in Leipzig eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und das Treiben von Sport. Der Zweck wird auch verwirklicht durch das Erhalten und Beschaffen von Sportanlagen und Sportgeräten.

III. Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sein Ziel im Sinne von II,2 unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die entsprechenden festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod der natürlichen Person.

V. Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

VI. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

VII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Vereinsmitglieder ordentlich eingeladen wurden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung
- entscheidet über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit nach fristgemäßer schriftlicher Einladung, die den Wortlaut der Änderung oder des Auflösungsbeschlusses enthalten muss;
- bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins;
- wählt den Vorstand;
- legt die jährlich zu entrichtenden Beiträge fest;
- entlastet den Vorstand nach Vorlage von Jahresberichten und -rechnungen.

VIII. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 BGB.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, oder bei deren Verhinderung durch den Schriftführer mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

IX. Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

X. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e.V.“, Kees'scher Park 3, 04416 Markkleeberg, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

XI. Anwendungen der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

XII. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Mitgliederversammlung am 8.7.97 in Kraft und wurde in den Mitgliederversammlungen 2002 und 2015 zur vorliegenden Fassung geändert.